



Benutzungsordnung für die Carl-Zuckmayer-Halle:

§ 1

Zweckbestimmung

Die Veranstaltungshalle ist eine öffentliche Einrichtung der Ortsgemeinde Nackenheim für öffentliche und private Veranstaltungen. Sie dient vorwiegend der Förderung des kulturellen Lebens der Gemeinde.

§ 2

Benutzungsbedingungen, Mietvertrag

1. Die Überlassung der Veranstaltungsräume erfolgt privatrechtlich durch schriftlichen Mietvertrag zwischen der Ortsgemeinde als Eigentümer und dem Mieter - im folgenden Veranstalter - genannt. Eine Terminvormerkung ohne Mietvertrag ist für die Ortsgemeinde unverbindlich. Die Benutzungsordnung ist Bestandteil des Mietvertrages. Die Höhe des Benutzungsentgeltes richtet sich nach der Entgeltordnung der Ortsgemeinde Nackenheim.
2. Es besteht nur ein Rechtsverhältnis zwischen der Ortsgemeinde und dem Veranstalter, nicht aber zwischen der Ortsgemeinde und Dritten.
3. Der Mietvertrag berechtigt den Veranstalter zur Nutzung der im Mietvertrag bezeichneten Räume und Einrichtungsgegenstände zu den vereinbarten Zeiten und dem vereinbarten Zweck. Die Durchführung von Vorarbeiten z.B. Proben muss im Mietvertrag besonders vereinbart werden.
4. Die Untervermietung der Veranstaltungsräume oder sonstige Überlassung an Dritte (z.B. Händler) ist untersagt, es sei denn, es wird im Mietvertrag vereinbart.
5. Sogenannte Bühnenanweisungen haben nur dann Gültigkeit, wenn sie im Mietvertrag vereinbart und von der Ortsgemeinde schriftlich anerkannt wurden.
6. Rundfunk und Fernsehübertragungen bzw. Aufzeichnungen, gewerbsmäßige Foto-, Ton-, Film-, Videoaufzeichnung und sonstige gewerbsmäßige technische Aufzeichnungen bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Ortsgemeinde, die hierfür ein zusätzliches Entgelt fordern kann.
7. Zusätzlich zum Benutzungsentgelt kann die Ortsgemeinde die Stellung einer Kautions in angemessener Höhe verlangen.

§ 3

Werbung

Werbemaßnahmen für die Veranstaltung sind Sache des Veranstalters. Die Ortsgemeinde kann im Rahmen der Vermietung verlangen, dass ihr das dafür verwendete Werbematerial vor der Veröffentlichung vorgelegt wird. Plakatanschlüsse und jede andere Art der Werbung innen und außerhalb der Halle ist nur mit Genehmigung der Ortsgemeinde zulässig.

§ 4

Rücktritt vom Mietvertrag

1. Der Veranstalter ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
 - a) Macht er von diesem Recht bis 10 Monate vor Beginn der Veranstaltung Gebrauch, so wird ihm das Benutzungsentgelt nicht in Rechnung gestellt.
 - b) Bei Rücktritt von 9 Monaten vor dem im Mietvertrag fixierten Termin beträgt das zu zahlende Entgelt $\frac{1}{3}$ des vereinbarten Mietpreises, bei Rücktritt von 6 Monaten vor dem im Mietvertrag fixierten Termin beträgt es $\frac{2}{3}$ des vereinbarten Mietpreises und 3 Monate vor dem im Mietvertrag fixierten Veranstaltungstermin sind $\frac{9}{10}$ des vereinbarten Mietpreises zu zahlen.
 - c) Falls der Ortsgemeinde weitere Kosten im Zusammenhang mit der Vermietung entstanden sind, sind auch diese in allen Fällen des Rücktritts vom Vertrag vom Veranstalter zu erstatten.
 - d) Tritt eine schwerwiegende Beeinträchtigung der Mieträume infolge unerwartet auftretender und von der Ortsgemeinde nicht zu vertretender Mängel vor der Veranstaltung auf, so ist der Veranstalter zum Rücktritt vom Mietvertrag berechtigt. Macht er von diesem Recht Gebrauch, wird er von der Verpflichtung zur Zahlung des Nutzungsentgeltes frei. Weitergehende Ersatzansprüche gegen die Ortsgemeinde stehen ihm nicht zu.
2. Die Ortsgemeinde kann aus wichtigem Grund vom Vertrag zurücktreten. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) der Nachweis einer erforderlichen Anmeldung oder die Genehmigung für eine Veranstaltung nicht erbracht wird,
 - b) die geforderte Haftpflichtversicherung nicht fristgerecht nachgewiesen oder das Benutzungsentgelt und /oder die Kautions nicht fristgerecht gezahlt wird,
 - c) durch die geplante Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Ortsgemeinde Nackenheim zu befürchten ist,
 - d) die Ortsgemeinde die Räume wegen höherer Gewalt, bei öffentlichen Notständen oder wegen sonstiger unvorhergesehener wichtiger Umstände für eine im öffentlichen Interesse liegenden Veranstaltung benötigt,
 - e) die Ortsgemeinde das Mietobjekt wegen unvorhergesehener Umstände, für die sie nicht verantwortlich ist, nicht zur Verfügung stellen kann,
 - f) der Veranstalter über den Zweck der Veranstaltung täuscht.

Der Rücktritt vom Mietvertrag ist dem Veranstalter unverzüglich mitzuteilen. In den Fällen der Ziffer 2, Buchstabe d) und e) entfällt für den Veranstalter die Zahlung des Entgeltes. In den Fällen der Buchstaben a), b), c) und f) ist das Entgelt zu zahlen.

Macht die Ortsgemeinde von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch, steht dem Veranstalter kein Anspruch auf Schadensersatz zu.

§ 5

Übergabe und Rücknahme des Mietobjektes

Das Mietobjekt und die Schlüssel werden dem Veranstalter oder dem verantwortlichen Leiter der Veranstaltung vom Beauftragten der Ortsgemeinde am Tag der Veranstaltung um 11:00 Uhr ordnungsgemäß übergeben. Der Veranstalter hat Mängel am Mietobjekt unverzüglich zu rügen. Nachträglich können Beanstandungen nicht mehr geltend gemacht werden.

Die Abnahme des Mietobjektes und die Schlüsselrückgabe erfolgt am Tage nach der Veranstaltung (bzw. noch am gleichen Tage, wenn die Veranstaltung nach 24.00 Uhr endet) bis spätestens 10.00 Uhr. Das Mietobjekt ist bei Rückgabe besenrein und frei von Schäden

zurückzugeben. Bei grober Verschmutzung der überlassenen Räume einschließlich aller sonstigen zugänglichen Nebenräume sowie der Einrichtungsgegenstände ist die Ortsgemeinde berechtigt, eine Reinigungsfirma auf Kosten des Veranstalters mit der Reinigung zu beauftragen.

§ 6

Bestuhlung, Betischung, Fassungsvermögen

1. Für die Einrichtung des Mietobjektes sind die genehmigten Bestuhlungspläne der Ortsgemeinde verbindlich und einzuhalten. Der Auf- und Abbau der Stühle und Tische in den angemieteten Räumlichkeiten obliegt dem Veranstalter.
2. Um im Falle von Gefahr eine rasche Entleerung des Mietobjektes zu erreichen, ist es verboten, Gänge und Fluchtwege mit Gegenständen zu verstellen.
3. Dem Veranstalter ist es verboten, mehr Eintrittskarten auszugeben, als genehmigte Steh- oder Sitzplätze im Mietobjekt zugelassen sind.

§ 7

Pflichten und Aufgaben des Veranstalters

1. Der Veranstalter unterhält auf seine Kosten einen ausreichenden Ordnerdienst und sorgt bei starker Frequentierung des Parkplatzes für eine Parkaufsicht. Dabei ist darauf zu achten, dass die Zufahrten, die Wasserentnahmestellen und die Rettungswege freigehalten werden. Desweiteren ist sicherzustellen, dass der Eingang und die Notausgänge des Mietobjektes nicht mit Autos, Fahrrädern oder Motorrädern zugestellt werden.
2. Der Veranstalter hat einen oder mehrere verantwortliche Leiter zu bestellen, die den Einlass in die Veranstaltungshalle überwachen und bis zum Ende der Veranstaltung anwesend bleiben.
3. Einrichtung eines Sanitätsdienstes und einer Feuerwache – falls erforderlich
4. Der Veranstalter ist verpflichtet, seinen steuerlichen Meldepflichten nachzukommen.
5. Einholung der Gaststättengenehmigung
6. Rechtzeitige Beantragung und Vorlage der Sperrzeitverkürzung. Unabhängig davon hat der Veranstalter für die Einhaltung der gesetzlichen Sperrzeit zu sorgen (Polizeistunde).
7. Zahlung der öffentlichen Abgaben und der GEMA-Gebühren
8. Einhaltung aller bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits-, ordnungsrechtliche und verkehrspolizeilichen Vorschriften
9. Entstehende Schäden am Mietobjekt sind unverzüglich der Ortsgemeinde bzw. deren Beauftragten zu melden
10. Den Anordnungen des Hausmeisters oder Beauftragten der Ortsgemeinde ist Folge zu leisten und der Zutritt zum Mietobjekt ist jederzeit zu gestatten.
11. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass Kinder unter 14 Jahren den Aufzug nur in Begleitung Erwachsener betreten.
Für entstehende Schäden aus der unsachgemäßen Nutzung der Aufzugsanlage haftet der Veranstalter der Ortsgemeinde gegenüber, auch soweit die Schäden durch Gäste, Besucher, Lieferanten des Veranstalters und durch sonstige Personen, die im Auftrag des Veranstalters tätig sind, verursacht werden.
12. Nach Beendigung der Veranstaltung hat der Veranstalter eingebrachte Gegenstände und den Müll unverzüglich aus dem Mietobjekt zu entfernen. Eine Zwischenlagerung des Mülls ist nicht gestattet. Sollte der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht nachkommen, wird der Müll von der Ortsgemeinde entsorgt. Alle dadurch anfallenden Kosten einschl. erforderlicher Reinigungskosten trägt der Veranstalter.
Die Ortsgemeinde ist berechtigt, vom Veranstalter die Stellung eines Abfallcontainers zu verlangen.

13. Die Kücheneinrichtung und die darin befindlichen technischen Geräte sind so zu reinigen, dass die Küche ohne Zwischenreinigung wieder benutzt werden kann. Der Küchenfußboden ist zu kehren. Ein Ausspritzen der Küche mit Wasser ist untersagt.
14. Benutzte Tische sind abzuwischen und trocken zu reiben. Benutzte Stühle sind zu säubern/ abzubürsten.

§ 8

Aufgaben des Hausmeisters, Hausrecht

1. Der Hausmeister oder die Beauftragten der Ortsgemeinde üben in der Veranstaltungshalle das Hausrecht aus, seinen /ihren Anordnungen ist im Rahmen der Benutzungsordnung Folge zu leisten.
2. Veranstalter und Besucher der Veranstaltungshalle, welche die Ordnungsvorschriften nicht beachten und/ oder ungebührlichen Lärm verursachen, werden ermahnt. Notwendigenfalls ist er berechtigt, sie aus der Veranstaltungshalle zu verweisen.

§9

Allgemeine Ordnungsvorschriften, pyrotechnische Erzeugnisse

1. In der Veranstaltungshalle gilt absolutes Rauchverbot. Zigaretten- und Zigarrenreste, Abfälle dürfen nicht auf den Boden in und außerhalb der Halle geworfen werden.
2. Das Mitbringen von Tieren ist verboten, ausgenommen Blindenhunde.
3. Die Einrichtungen der Halle (z.B. Tische und Stühle) dürfen nicht im Freien verwandt werden.
4. Feuerpolizeiliche Vorschriften sind einzuhalten, eine Feuerwache ist falls erforderlich vom Veranstalter auf seine Kosten zu organisieren, der in diesem Fall auch einen Stellplatz für ein Einsatzfahrzeug vorzusehen hat.
5. Die nach außen führenden Türen dürfen während der Dauer der Veranstaltung nicht verschlossen werden.
6. Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder besonders feuergefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus, verflüssigten oder verdichteten Gasen ist verboten.
7. Feuerwerkskörper oder andere pyrotechnische Erzeugnisse dürfen in der Veranstaltungshalle nicht abgebrannt werden. Im Freien ist das Benutzen von pyrotechnischen Erzeugnissen gleichfalls unzulässig, soweit nicht eine bei der der Kreisverwaltung Mainz-Bingen zu beantragende Genehmigung vorliegt.
8. Das Übernachten in der Veranstaltungshalle ist verboten.

§ 10

Bewirtschaftung der Veranstaltungshalle / des Mietobjektes

1. Die Einweisung in die Küche und deren Einrichtungen erfolgt durch den Hausmeister.
2. Die Reinigung der Küche (gem. § 7 Ziffer 13)einschl. der Küchenzubehörs sowie des benutzten Geschirrs, der Bestecke und der Gläser sowie des sonstigen vom Veranstalter genutzten Zubehörs obliegt dem Veranstalter.
3. Beschädigte oder abhanden gekommene Gegenstände sind vom Veranstalter zu ersetzen, anderenfalls trägt er die Kosten der Ersatzbeschaffung. Dies gilt auch für sonstiges Zubehör.
4. In der Küche und in den übrigen Räumen der Veranstaltungshalle dürfen keine heißen Gegenstände auf dem Fußboden abgestellt werden.
5. Offenes Feuer zur Essenzubereitung sowie das Errichten weiterer Kochstellen oder das Aufstellen weiterer Geräte zur Zubereitung in und außerhalb der Veranstaltungshalle ist grundsätzlich untersagt. In Einzelfällen ist nur mit vorheriger Zustimmung der

Ortsgemeinde an ausgewiesenen Flächen das Aufstellen weiterer Koch- und Warmhaltestellen durch den Veranstalter zulässig. Für jeglichen dadurch entstehenden Schaden haftet der Veranstalter.

6. Das Lagern von Gegenständen, die nicht zum Küchenbetrieb gehören, ist in der Küche einschl. deren Nebenräume, verboten.
7. Abfälle, Lebensmittel und Lebensmittelreste, Fette und Öle sind vom Veranstalter auf dessen Kosten unmittelbar nach Veranstaltungsende zu entfernen. Eine Entsorgung über die Kanalisation ist ausdrücklich untersagt.

§ 11

Vorbereitung der Veranstaltung, Dekoration, Kosten der Bedienung technischer Anlagen

1. Der Veranstalter muss rechtzeitig vor der Veranstaltung Vorbereitungen mit der Ortsgemeinde führen. Hierbei sind alle Einzelheiten der Veranstaltung zu behandeln (z.B. Schlüsselübergabe, Benutzung der technischen Anlagen, vorgesehene Aufbauten, Proben, Transport von Gegenständen) und ggf. vertraglich zu vereinbaren. Der Veranstalter hat das Programm und den Ablauf der Veranstaltung genau zu erläutern.
2. Eine Erweiterung der Bühne ist ohne Einholung der behördlichen Genehmigungen und ohne Zustimmung der Ortsgemeinde unzulässig. Die Kosten dafür sind vom Veranstalter zu tragen.
3. Änderungen an der Mietsache – oder an den Einrichtungsgegenständen – dürfen ohne vorherige Zustimmung der Ortsgemeinde nicht vorgenommen werden.
4. Die vorhandenen technischen Anlagen – insbesondere die Bühnentechnik - dürfen nur durch eine von der Ortsgemeinde zu bestimmende Fachfirma oder eine eingewiesene Person z.B. den Hausmeister bedient werden. Die Kosten der Bedienung trägt der Veranstalter.
5. Der Veranstalter garantiert, dass von ihm eingebrachte oder veranlasste Aufbauten, Bühnengeräte, Lautsprecheranlagen usw. den geltenden sicherheitstechnischen Anforderungen entsprechen.
6. Desweiteren trägt der Veranstalter alle Kosten im Zusammenhang mit Veränderungen, Einbauten und Dekoration im Mietobjekt, die von ihm, durch seine Beauftragten, Lieferanten und sonstigen Dritten vorgenommen werden.
7. Für großflächige Dekorationen sind schwer entflammbare Stoffe einzusetzen.
8. Ein Benageln oder Anbohren der Decke, von Wänden, Fußböden, des Bühnenbereiches und Einrichtungsgegenständen in der Veranstaltungshalle ist verboten. Im Falle des Verstoßes ist der Veranstalter auf seine Kosten zur Beseitigung der Schäden und zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes verpflichtet.
9. Der Ein- und Ausbau von schwerem Gerät oder zu erwartenden Punktlasten ist nur mit Genehmigung der Ortsgemeinde zulässig.
10. Für eingebrachte Sachen des Veranstalters besteht kein Versicherungsschutz gegen Einbruch, Diebstahl, Feuer- und Wasserschaden.

§ 12

Verlust von Gegenständen, Fundsachen

1. Die Ortsgemeinde haftet weder für den Verlust noch die Beschädigungen von Bekleidung, Geld oder anderen Wertgegenständen oder für sonstiges Privatvermögen von Besuchern oder Gästen des Veranstalters.
Desweiteren besteht keine Haftung für Fundsachen oder im Außenbereich abgestellte Fahrzeuge und sonstige Gegenstände.
2. Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben, der sie nach Ablauf einer Woche beim Fundamt der Verbandsgemeinde Bodenheim einliefert.

§ 13

Kleiderablage

Für die Kleiderablage besteht kein Benutzungszwang. Bei größeren Veranstaltungen hat der Veranstalter Personal für die Kleiderablage zu stellen und für die ständige Besetzung der Garderobe zu sorgen.

§ 14

Haftung, Verkehrssicherungspflicht

1. Dem Veranstalter obliegt die Obhut und Verkehrssicherungspflicht für das Mietobjekt im Rahmen der Nutzung. Bei Verletzung dieser Pflichten ist die Ortsgemeinde zur fristlosen Kündigung des Mietvertrages berechtigt.
2. Der Veranstalter haftet für Abnutzungen des Mietobjektes, die über das Maß der üblichen Nutzung hinausgehen und durch den Veranstalter selbst, seine Beauftragten, durch Teilnehmer, Besucher und Gäste verursacht wurden. Dies gilt auch sofern die übermäßige Abnutzung im Zusammenhang mit Proben, Auf- und Abbauten und Aufräumungsarbeiten entstanden sind.
3. Falls Schäden am Mietobjekt entstehen, hat der Veranstalter dies unverzüglich zu melden. Dies gilt auch für den Fall des Auftretens einer plötzlichen Gefahr für das Mietobjekt oder für den Fall, dass sich ein Dritter Rechte am Mietobjekt anmaßt.
Unterlässt der Veranstalter die unverzügliche Anzeige hat er auch für den dadurch entstehenden Schaden einzustehen.
4. Der Veranstalter haftet für Sach- und Personenschäden einschl. der Folgeschäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung des Mietobjektes durch den Veranstalter, seine Beauftragten, Besucher, Gäste und sonstige Dritte verursacht werden.
Der Veranstalter verpflichtet sich, die Ortsgemeinde von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die aus Anlass der Vermietung und der Veranstaltung gegen die Ortsgemeinde, ihre Beauftragten oder Bediensteten geltend gemacht werden, davon umfasst sind auch die Kosten einer möglichen Rechtsverfolgung und/oder Rechtsverteidigung.
5. Die Ortsgemeinde haftet für Schäden, die auf mangelnde Beschaffenheit des Mietobjektes oder des Inventars zurückzuführen sind.
Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie aus vorsätzlichem Tun bleibt unberührt.
6. Die Ortsgemeinde kann bei Abschluss des Mietvertrages vom Veranstalter den Nachweis des Bestehens einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen. Die Versicherungssummen sind mindestens festzusetzen für Sachschäden auf Euro 500.000,00 und für Personenschäden auf Euro 1.000.000,00.
7. Die Ortsgemeinde kann zusätzlich zum Nutzungsentgelt die Zahlung einer Kautions in angemessener Höhe verlangen, die zur Abdeckung sämtlicher Schäden an der Mietsache und deren Einrichtungen dient, die durch den Veranstalter, seine Beauftragten, Besucher oder durch Dritte aus Anlass der Nutzung des Mietobjektes entstehen. Bei fristgerechter Vorlage einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft eines deutschen Kreditinstitutes in gleicher Höhe entfällt die Verpflichtung zur Zahlung der Kautions.

§ 15

Verstoß gegen Bestimmungen

1. Bei Verstoß gegen Bestimmungen des Mietvertrages und der Benutzungsordnung ist der Veranstalter auf Verlangen der Ortsgemeinde zur sofortigen Räumung und Herausgabe der Mietsache verpflichtet.
2. Kommt der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht nach, so kann die Ortsgemeinde die Räumung auf Kosten des Veranstalters durchführen lassen.
3. Die Benutzung der Mietsache kann in diesen Fällen zukünftig untersagt werden.
4. Der Veranstalter bleibt im Falle der Ziffer 1 zur Zahlung des Benutzungsentgeltes und zum Ersatz des Verzugsschadens verpflichtet. Der Veranstalter hat gegen die Ortsgemeinde keinen Anspruch auf Ersatz des ihm durch die vorzeitige Räumung und Herausgabe der Mietsache entstehenden Schadens.

§ 16

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Nackenheim.

Gerichtsstand ist - soweit rechtlich zulässig - Mainz.

§ 17

Inkrafttreten

Die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung treten am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Benutzungsordnung vom 4. Mai 2004 in der geänderten Fassung vom 8. Mai 2006 tritt außer Kraft.



Margit Grub
Ortsbürgermeisterin